

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**Vereinigung der Österreichischen Zementindustrie -**  
**Zertifizierungsstelle**  
**(VÖZ-ZERT)**

## **I. Geltung**

Die Leistungen und Angebote von VÖZ-ZERT erfolgen ausschließlich aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB), entgegenstehende oder von den vorliegenden AGB abweichende (auch allgemeine) Bedingungen der Vertragspartner der VÖZ-ZERT werden nicht anerkannt und sind somit auch nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die VÖZ-ZERT hat ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die vorliegenden AGB gelten auch in allen weiteren zukünftigen Rechtsgeschäften zwischen dem Kunden und der VÖZ-ZERT als vereinbart.

## **II. Vertragsabschluss**

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages ist ein ordnungsgemäßer schriftlicher Auftrag des Kunden oder für den Fall einer mündlichen Auftragserteilung durch den Kunden eine schriftliche Auftragsbestätigung von der VÖZ-ZERT. Ausnahmsweise bewirkt auch der bloße Beginn der Leistungserbringung durch die VÖZ-ZERT den Vertragsabschluss, in diesem Fall stellt die VÖZ-ZERT eine nachträgliche schriftliche Auftragsbestätigung aus.

## **III. Ausführungsfrist und außerordentliche Kündigung durch Fristversäumnis**

Für die Ausführung der von VÖZ-ZERT zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistung gilt grundsätzlich kein bestimmter Ausführungszeitraum als vereinbart. Wenn davon abweichend im Einzelfall ein solcher Ausführungszeitraum vereinbart wurde, liegt eine fristgerechte Entsprechung vor, wenn die vollständige Übergabe der vertragsgegenständlichen Ergebnisse innerhalb dieses Ausführungszeitraumes erfolgt. Wenn dies nicht der Fall ist, kann der Kunde alleine aus der Fristversäumnis nur Ansprüche ableiten, wenn die Fristversäumnis auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der VÖZ-ZERT zurückzuführen ist. Für den Fall, dass eine Fristversäumnis auf lediglich leichte Fahrlässigkeit der VÖZ-ZERT zurückzuführen ist, entstehen dadurch keine wie auch immer gearteten Ansprüche des Kunden, er ist jedoch in diesem Fall berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Seine Vergütungspflicht beschränkt sich in diesem Fall auf den Teil der Leistungen, die bereits erbracht wurden.

## **IV. Kosten**

Alle von VÖZ-ZERT genannten Gebühren sind, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt oder vereinbart ist, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, allfälliger Gebühren für Nebenkosten für Materiallieferungen und Leistungen Dritter wie beispielsweise Transporte, etwaige Entsorgungen, Sonderkosten, Versicherungen oder Zölle zu verstehen. Es bleibt der VÖZ-ZERT vorbehalten, einen solchen durch besondere Umstände gerechtfertigten Mehraufwand geltend zu machen. Für Eiluntersuchungen wird ein Zuschlag auf Zeit- und

Prüfgebühren verrechnet, der bis zu 100% betragen kann.

Die Verrechnung der Leistungen der VÖZ-ZERT erfolgt nach den jeweils geltenden Gebühren. Umfangreiche Prüfberichte, Beurteilungen, ausführliche Erläuterungen der Ergebnisse sowie besondere Auswertungen werden zusätzlich nach Zeitaufwand verrechnet.

Durch die Beauftragung der VÖZ-ZERT anerkennt der Kunde die Bedingungen und Gebühren gemäß den in diesem Punkt IV. geregelten Grundsätzen wie auch der jeweils gültigen Gebührenliste und gegebenenfalls den Angeboten.

## **V. Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen und Folgen eines Rücktritts oder eines Prüfauftragwiderrufs**

Rechnungen von VÖZ-ZERT sind binnen 30 Tagen nach Erhalt zur Zahlung fällig. Die Zahlungen des Kunden gelten dabei erst mit dem Zeitpunkt des valutamäßigen Einganges auf dem Geschäftskonto von VÖZ-ZERT als geleistet. Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Im Falle des Zahlungsverzuges, auch mit Teilzahlungen, treten allfällige Skontovereinbarungen mit dem ersten Tag des Zahlungsverlustes außer Kraft. In diesem Fall ist die VÖZ-ZERT darüber hinaus berechtigt, nach Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren oder Verzugszinsen in Höhe von 1% p.m. zu verrechnen.

Für den Fall des Vertragsrücktrittes gemäß Punkt X. hat die VÖZ-ZERT bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von bis zu 30% des Bruttorechnungsbetrages oder alternativ den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Wird ein Prüfauftrag widerrufen, eingeschränkt oder eine Untersuchung einvernehmlich abgebrochen, hat der Kunde in jedem Fall die bisher der VÖZ-ZERT entstandenen Kosten zu bezahlen. Im Falle des Verschuldens des Kunden an diesem Widerruf, der Einschränkung oder des Abbruchs steht es der VÖZ-ZERT weiters frei, den darüber hinausgehenden Schaden zusätzlich geltend zu machen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die VÖZ-ZERT von allen weiteren Leistungspflichten entbunden und berechtigt, noch ausstehende Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag gemäß Punkt X. zurückzutreten.

## **VI. Durchführung der Arbeiten in und außerhalb der VÖZ-ZERT**

Für Arbeiten außerhalb der VÖZ-ZERT hat der Kunde sämtliche für die Durchführung dieser Arbeiten erforderlichen Genehmigungen, Bewilligungen und Zustimmungen wie insbesondere Betretungsrechte oder Sicherungen auf seine Kosten zu erwirken und der VÖZ-ZERT nachzuweisen. Insbesondere hat der Kunde auch alle notwendigen Vorkehrungen zum Schutze fremder Rechte (insbesondere auch von Leitungsrechten) zu treffen.

## **VII. Fremdleistungen**

Sind im Zuge eines Auftrages Prüfungen erforderlich, die von der VÖZ-ZERT nicht

durchgeführt werden können, können diese mit schriftlicher Zustimmung des Kunden als Unterauftrag an Dritte weitergegeben werden. In einem solchen Fall ist der Kunde verpflichtet, die dafür anfallenden Kosten zzgl. der der VÖZ-ZERT durch diese Auftragsuntervergabe entstandenen Aufwände zu ersetzen.

## **VIII. Evaluierungsberichte**

Evaluierungsberichte werden im Regelfall einfach ausgefertigt. Im Falle einer Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Evaluierungsberichte darf der Inhalt nur wortgetreu und ohne Auslassung oder Zusatz unter Angabe der Quelle wiedergegeben werden. Eine solche (wenn auch nur auszugsweise) Vervielfältigung oder Veröffentlichung unter Berufung auf den Evaluierungsbericht bedarf einer schriftlichen Genehmigung durch die VÖZ-ZERT.

## **IX. Zertifikate**

Die ausgestellten Zertifikate verbleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle und sind mit dem Ende der Zertifizierung oder mit Ablauf der Gültigkeitsfrist wieder per Einschreiben an die Zertifizierungsstelle retournieren. Bei Bedarf wird dem Kunden eine Kopie des als ungültig gekennzeichneten Zertifikats zur Verfügung gestellt.

Konformitätszertifikate dürfen nur ungekürzt veröffentlicht werden. Der Hersteller ist verpflichtet, die Zertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Zertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte.

Werden der Zertifizierungsstelle Umstände bekannt, unter denen obige Vorgaben nicht eingehalten werden, kann der Hersteller zur Unterlassung, Richtigstellung oder weiteren, geeigneten Korrekturmaßnahmen aufgefordert werden. Bei schweren oder wiederholten Verstößen sowie bei Weigerung der Durchführung geforderter Maßnahmen, behält sich die Zertifizierungsstelle das Recht vor, die Zertifikate des Hersteller zurückzuziehen, den Verstoß zu veröffentlichen sowie rechtliche Maßnahmen einzuleiten.

## **X. Vertragsrücktritt**

Bei Eintritt wichtiger Gründe, wie insbesondere grobe Pflichtverletzungen, die Verweigerung der Kooperation durch die Zurverfügungstellung von Informationen oder Überschuldung und der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit auf Seiten des Kunden, sowie bei dessen Zahlungsverzug ist die VÖZ-ZERT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er von beiden Seiten noch nicht zur Gänze erfüllt worden ist.

## **XI. Gewährleistung und Haftung**

Die Kenntnisnahme der Zertifizierungsergebnisse befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der Eigenschaften weiterer Chargen/Ansätze/Werkstoffe. Die durch die VÖZ-ZERT erzielten Zertifizierungsergebnisse gelten nur für die evaluierten Produkte. Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden sind binnen eines Jahres ab Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen. Das Vorliegen von leichter bzw. grober Fahrlässigkeit hat,

sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Die Haftung von VÖZ-ZERT für Mangelfolgeschäden ist – ausgenommen bei Verbrauchergeschäften – ausgeschlossen.

Für Schäden wie beispielsweise Flurschäden am Eigentum von dritten Personen, die nicht von Mitarbeitern der VÖZ-ZERT vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, haftet ausschließlich der Kunde. Eine solche Haftungsbeschränkung auf Seiten der VÖZ-ZERT gilt überhaupt für sämtliche vom zu zertifizierenden Objekt ausgehenden Gefahren und Schäden. Für schuldhaftes Handeln der Mitarbeiter der VÖZ-ZERT im Zuge einer Tätigkeit auf Einrichtungen des Kunden haftet VÖZ-ZERT im Rahmen seiner Betriebshaftpflichtversicherung.

Allfällige Schäden, Nachteile und Zeitaufwand, die der VÖZ-ZERT aus einer Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden, insbesondere einer solchen zur Beschaffung der erforderlichen Genehmigungen wie im obigen Punkt VI. enthalten, erwachsen, sind ausschließlich vom Kunden zu tragen.

Handelt es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft, beträgt die Verjährungsfrist von Schadenersatzansprüchen drei Jahre ab Erbringung der Leistung. Die in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle von Gewährleistungsansprüchen geltend gemacht wird.

Die Haftungssumme der VÖZ-ZERT ist der Höhe nach mit dem Auftragswert des jeweils einem allfälligen Schaden zugrunde liegenden Auftrages beschränkt. Eine direkte Inanspruchnahme von VÖZ-ZERT durch Dritte ist ebenfalls ausgeschlossen.

Für jeden in diesem Punkt XI. angesprochenen Fälle gilt, dass der Kunde die VÖZ-ZERT hinsichtlich der ihn treffenden Haftung gänzlich schad- und klaglos hält.

## **XII. Vertraulichkeit**

Sofern nicht ausdrücklich gegenteilige Vereinbarungen getroffen worden sind, behandeln die Vertragsparteien Informationen, Absprachen, Vereinbarungen, Entwürfe und Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit Prüfungen, Inspektionen und Untersuchungen wechselseitig bekannt geworden sind, sowie sämtliche ihrer Ergebnisse, vertraulich und sind verpflichtet, diese nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung umfasst auch Mitarbeiter, Vertreter oder sonstige Personen, die den Vertragsparteien zuzurechnen sind. Ausgenommen von dieser Vertraulichkeitsverpflichtung sind lediglich Informationen, die aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung beispielsweise im Rahmen von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren offen zu legen sind. Wird von der Zertifizierungsstelle beabsichtigt, Informationen frei zugänglich zu machen, wird der Kunde im Voraus informiert.

Werden vom Kunden selbst Informationen öffentlich gemacht, so ist die Zertifizierungsstelle bezüglich dieser öffentlich gemachten Informationen von der Vertraulichkeitsverpflichtung entbunden.

## **XIII. Schriftform**

Mündlich oder telefonisch erteilte Auskünfte, insbesondere über Prüfungs-, Inspektions-

oder Evaluierungsberichte sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Wenn in diesen AGB von dem Schriftformerfordernis die Rede ist, wird dem durch die Übermittlung auf elektronischem Wege wie beispielsweise per E-Mail oder Fax oder in Form eines nicht eingeschriebenen Briefes ebenso wenig entsprochen wie durch die Verwendung einer der elektronischen Zustellung nach dem dritten Abschnitt des Zustellgesetzes gleichkommenden elektronischen Übermittlung.

#### **XIV. Rechtswahl und Gerichtsstand**

Es gilt hinsichtlich des Zustandekommens des Vertrages und betreffend all seine Wirkungen ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes. Für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist jeweils das sachlich für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständige Gericht ausschließlich zuständig, wobei die VÖZ-ZERT davon unbeschadet eine entsprechende Klage auch bei einem anderen Gericht einbringen kann, wenn das Urteil des vereinbarten Gerichtes gegen den Kunden im Einzelfall nicht vollstreckbar wäre. Diese Vereinbarung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.